

Merkblatt Bauabfälle

Diese Hinweise richten sich insbesondere an Bauherren und bauausführende Firmen von Bauvorhaben, bei denen Abfälle anfallen. Die zu beachtenden Randbedingungen werden dargestellt und erforderliche Hilfestellungen für eine umweltverträgliche und rechtskonforme Abfallentsorgung gegeben.

1. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sie sind – soweit technisch möglich – nach Abfallart und Schadstoffgehalt getrennt zu halten (Vermischungsverbot!). Gefährliche Abfälle i.S.d. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind ferner von nicht gefährlichen getrennt zu halten. Gleiches gilt für die Getrennthaltung von Abfällen zur Verwertung und solchen zur Beseitigung. Für die im Rahmen des Abrisses und Bodenaushubes anfallenden Abfälle ist der Bauherr primär für die Einhaltung dieser Pflichten verantwortlich. Die beauftragte Baufirma wird ggf. als Besitzer der Abfälle zur Nachweisführung verpflichtet und trägt im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Abfallentsorgung Verantwortung.
2. Vor Beginn der Bauarbeiten (Bodenaushub/Abriss von Gebäuden) ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für das Entstehen von schadstoffbelasteten Abfällen vorliegen. Dazu sind folgende Fragestellungen abzuarbeiten und in Form eines Protokolls zu fixieren:
 - Wird das Grundstück durch die untere Bodenschutzbehörde als Altlastverdachtsfläche geführt? Die entsprechende Auskunft ist schriftlich, auch per E-Mail, zu beantragen.
 - Gibt es weitere Hinweise auf eine Belastung des Grundstücks zum Beispiel durch industrielle oder gewerbliche Vornutzung? Ist eine Auffüllungs-/Trümmerschicht vorhanden?
 - Bei Bauwerken mit industrieller oder gewerblicher Vornutzung ist eine Begutachtung/Bewertung der Bausubstanz zunächst durch Inaugenscheinnahme und Auswertung vorhandener Unterlagen durch ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro vorzunehmen. Dabei ist festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des anfallenden Abfalls gerechnet werden muss. Es sind insbesondere die verwendeten Baumaterialien sowie die Nutzung des Bauwerkes zu berücksichtigen. Auf der Grundlage der sich aus dieser Vorerkundung ergebenden Erkenntnisse ist gutachterlich zu entscheiden, ob zusätzliche analytische Untersuchungen erforderlich sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den Ergebnissen der Vorerkundung.

Das Protokoll zum Abfallanfall (Anlage 1 dieses Merkblattes) ist der Unteren Abfallbehörde unaufgefordert, spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten, zu übergeben. Hierbei sind die anfallenden Abfallarten im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung bereits aufzuführen. Auf die Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten nach § 7 Gefahrstoffverordnung wird verwiesen.

3. Ergibt 2. Hinweise auf schadstoffhaltige Bauabfälle, sind Art und Umfang der notwendigen Untersuchungen (Probenahme/Analytik) in Form eines Konzeptes mit dem Protokoll nach 2. der Abfallbehörde vorzulegen. Gleiches ist erforderlich, wenn nach 2. mit dem Anfall von mehr als 2 to gefährlichem Abfall (Dachpappe, belastetes Altholz, Asbest, etc.) zu rechnen ist.
4. Ergibt 2. keine Hinweise auf das Entstehen von schadstoffhaltigen Abfällen, hat der Bauherr die für die Entsorgung der anfallenden Abfälle notwendigen Analysen erstellen zu lassen. Für mineralische Abfälle richtet sich der Untersuchungsumfang bei unspezifischem Verdacht nach den Technischen Regeln der LAGA M20.
5. Für Boden und Bauschutt hat zur Deklaration eine repräsentative Haufwerksbeprobung vor Ort für max. 500 m³ zu erfolgen. Dabei sind 2 Mischproben jeweils über das gesamte Haufwerk zu entnehmen. Jede Mischprobe muss aus mindestens 18 Einzelproben bestehen. Die Probenahme und Analytik fester und stichfester Abfälle hat in Anlehnung an das LAGA-Merkblatt PN 98 zu erfolgen. Die Mischproben sind jeweils zu analysieren. Grundsätzlich ist aus Vorsorgegründen das höhere Ergebnis zur Bewertung zu nutzen. Ist aufgrund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung ein Abweichen von der Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge pro Analyse beabsichtigt, ist hierfür die Zustimmung auf schriftlich begründeten Antrag durch die untere Abfallbehörde erforderlich.
6. Mineralische Abfälle sind nach den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20) und gem. DIN 19731 zu untersuchen und in Einbauklassen/Zuordnungswerte einzustufen. Bodenaushub mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu 10 Vol.-% ist als Boden unter dem Abfallschlüssel 170503* oder 170504 und mit mineralischen Fremdbestandteilen zwischen 10 und 50 Vol.-% (Gemische) unter dem Abfallschlüssel 170106* oder 170107 zu entsorgen (Abfallschlüssel mit * gilt für gefährliche Abfälle). Die Analysen gem. 3. Und im Fall der Überschreitung der Zuordnungswerte Z1 sind der unteren Abfallbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Verbindliche Einstufungen trifft ausschließlich die zuständige Abfallbehörde.

Merkblatt Bauabfälle

7. Für Schadstoffe, die in den TR LAGA M20 nicht genannt sind, finden die Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages des BMU Anwendung.
8. Altholz ist entsprechend den Regelungen der Altholzverordnung zu klassifizieren. Die Altholzkategorien sind getrennt zu halten und einer ordnungsgemäßen Entsorgung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen.
9. Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m³ oder mehr als 20t gefährlicher Abfälle zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen.
10. Die Verwertung von mineralischen Abfällen zu Geländeregulierungsmaßnahmen, Verfüllungen, Aufschüttungen oder zur Herstellung technischer Bauwerke (Parkplätze, Wege, Straßen, Wälle, Dämme, etc.) ist bei der unteren Abfallbehörde zu beantragen – hierfür ist das Formular im Anhang 2 dieses Merkblattes inkl. eines aussagekräftigen Lageplanes und der notwendigen Analytik vorzulegen.
11. Für den Einbau von Böden im Rahmen von bodenähnlichen Anwendungen gilt, dass ausschließlich Z0-Material mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu 10 Vol.-% verwendet werden darf. Für den Einbau in eine durchwurzelbare Bodenschicht gelten zudem die Anforderungen des § 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
12. Der Einbau von Bauschutt oder Boden mit >10 Vol.-% mineralischen Fremdbestandteilen und/oder Boden/Bauschutt > Z0 ist ausschließlich unter den in den TR LAGA M20 beschriebenen Einbaubedingungen in bzw. zur Herstellung von technischen Bauwerken zulässig. Für Fragen über die Zulässigkeit und die Bedingungen des Einbaus von Boden bei Einstufungen bis Z2 ist die untere Abfallbehörde am Einbauort zuständig. Die Mindestschutzmechanismen nach dem Stand der Technik i.S.d. MTSE-Merkblattes über Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit Umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau sind zu gewährleisten.
13. Der Einbau von Bodenaushub bzw. Bauschutt > Z2 ist nicht zulässig. Diese Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (hier: Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen) kostenpflichtig anzudienen, insofern kein anderer rechtmäßiger Verwertungsweg nachgewiesen werden kann.
14. Abfälle sind für die Entsorgung so bereit zu stellen, dass Schadstoffe weder den Boden noch die Umgebungsluft beeinträchtigen können. Hierzu können in Abhängigkeit der Abfallart gesonderte Behälter notwendig sein (z.B. BigBags bei Asbest/Strahlmittelrückständen/FCKW-haltige Dämmmaterialien). Auch während des Beförderns der Abfälle muss eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit sowie der Umwelt ausgeschlossen sein.
15. Der gewerbsmäßige Transport von gefährlichen Abfällen oder Abfällen zur Beseitigung für Dritte bedarf im Allgemeinen einer Transportgenehmigung der Abfallbehörde.
16. Die gewerbsmäßige Vermittlung von Bauabfällen bedarf ebenso einer behördlichen Genehmigung.
17. Die oben genannten notwendigen Analysen sind gemeinsam mit den Entsorgungspapieren Bestandteil der Entsorgungsdokumentation. Diese ist der Abfallbehörde auf Aufforderung vorzulegen. Spätestens 14 Tage nach Beendigung der Abriss-/Bodenaushubmaßnahmen ist der Abfallbehörde eine Entsorgungsübersicht mit Zuordnung der Mengen zu Abfallarten/Abfallschlüsseln, jeweils genutzte Entsorgungswege inkl. Nachweisen vorzulegen. Jeweils für die Entsorgung maßgebliche Schadstoffparameter und Konzentrationen sind darin anzugeben.
18. Im Zuge ihrer allgemeinen Überwachungstätigkeit kann die Abfallbehörde abfallrelevante Tätigkeiten auf der Baustelle untersagen, wenn u.a. nicht ausreichende Informationen zu den anfallenden Abfällen vorhanden sind. Gleiches gilt für Fälle, bei denen notwendige Abfalluntersuchungen nicht ausreichend in Qualität und Umfang angefertigt wurden oder von der Abfallbehörde angeforderte Ergebnisse nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig vorgelegt. Um eine korrekte Abfallverwertung sicherstellen zu können, werden in der Regel von der Abfallbehörde nur aktuelle Abfalluntersuchungen anerkannt (nicht älter als ein Jahr). Sollen ältere Analysen genutzt werden, ist nachzuweisen, dass diese noch der aktuellen Situation entsprechen.

Anlagen

Protokoll zum Abfallanfall
Formblatt Baukonzept
Antrag zum Einbau mineralischer Abfälle in Gera